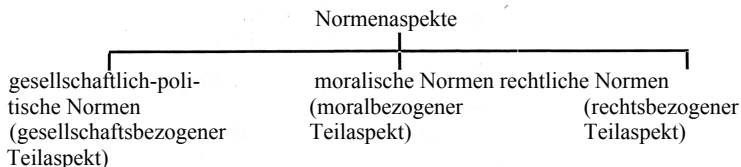


Eine jede Untersuchung über Probleme des Rechtsbewußtseins oder sozialen Bewußtseins hat sich also Klarheit über die *psychisch repräsentierte Struktur der Regeln* des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der subjektiven Widerspiegelung der rechtlichen und sozialen Normen zu verschaffen. Eine solche strukturelle Aufgliederung muß jeweils in Abhängigkeit von der vorliegenden Problemstruktur erarbeitet werden.¹⁵

Es ist zwar richtig, daß soziale Normen in strukturierter Form vielfach bereits vorliegen (z. B. Verfassung, Strafgesetzbuch, Gebote der sozialistischen Moral, Pioniergesetze), jedoch muß man die Spezifik des Untersuchungsgegenstandes berücksichtigen. Diese erfordert in der Regel eine andere strukturelle Aufgliederung als die, die den Gesetzeswerken oder anderen Kodifizierungen zugrunde liegt. Das Rechtsbewußtsein strafrechtlich relevanter Sachverhalte zu untersuchen, indem das Forschungsprojekt vom Strafgesetzbuch ausgeht und die Fragen anhand der Paragraphen formuliert werden, dürfte unzweckmäßig und kaum sinnvoll realisierbar sein. Gesetzesunkennntnis, Schwierigkeiten mit juristischen Begriffen und Voraussetzungen sowie die Gefahr, sich in uferlose Details zu verlieren, wären Hürden, die kaum überwunden werden könnten. Außerdem bildet es ein grundsätzliches theoretisches Problem, ob das Bewußtsein von Rechtsnormen ermittelt werden kann, wenn man mit den Kategorien des Strafrechts forschungsmethodisch operiert. Mit der negativen Abspiegelung positiver Normen wird vorwiegend das Rechtsbewußtsein in bezug auf den (möglichen) *Bruch* von sozialen Grundnormen erfaßt. Das ist sicher ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsbewußtseins und ein Indikator für dessen qualitative Beschaffenheit, jedoch darf das Rechtsbewußtsein nicht auf das Bewußtsein von Rechtsbruchphänomenen reduziert oder beschränkt werden.

Es wird vom jeweiligen konkreten Untersuchungsprojekt und dessen Zielstellung abhängen, wie man die subjektive Struktur der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens klassifiziert. Einige mögliche Klassifizierungsgesichtspunkte bzw. -kategorien seien hier erwähnt. In einem Forschungsprojekt des Berliner Instituts für Strafrecht wurde beispielsweise folgende Aufgliederung der subjektiv repräsentierten Normen vorgenommen:



Es ist klar, daß eine solche Klassifizierung nur der theoretischen Klärung dient und die Normenaspekte in dieser Form sich praktisch kaum scharf voneinander abtrennen lassen.

Rechtliche Regeln sind zugleich immer auch moralische Regeln, und beide Bereiche werden von allgemeineren gesellschaftlich determinierten Regeln umfaßt. Eine theoretische Analyse der Struktur der verinnerlichten Normen (die z. B. bis zur Modellierung in kybernetischer Darstellungsweise fortgebildet werden kann) muß aber mit begrifflicher Schärfe und hohem Abstraktionsgrad operieren. Da soziale Normen oder Regeln zumeist bi- oder poly-

15 Zum methodologischen Vorgehen der Spezifizierung von Dimensionen (Lazarsfeld) des wissenschaftlichen Gegenstandes vgl. „Problemstruktur und Problemverhalten in der wissenschaftlichen Forschung“, Rostocker Philosophische Manuskripte, 1966, H. 3.